

II-486 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

20.3.1967

191/A.B.  
zu 176/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen Dipl.-Ing. Dr. Weiß

auf die Anfrage der Abgeordneten Frühbauer und Genossen, betreffend die Aufhebung des § 2 Abs. 1 lit. h. der Vordienstzeitenverordnung 1958 für ÖBB-Beamte, BGBL.Nr. 39/1958, und des § 13 Abs. 5 lit. h der Dienst- und Lohnordnung für die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommenen Bediensteten der ÖBB, BGBL.Nr. 96/1954, wegen Gesetzwidrigkeit.

-.-.-.-

Zur Anfrage des Herrn Abgeordneten erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1) "Warum wurde dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen nicht entsprochen?"

Die Vordienstzeitenkundmachung 1958, BGBL.Nr. 39, enthält wohl im § 2 Abs. 1 lit. h die gleiche Regelung wie die vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 1.10.1965, V 17/65, wegen Gesetzwidrigkeit aufgehobene Bestimmung des § 3 Abs. 1 lit. h der Vertragsbediensteten-Vordienstzeitenverordnung 1959, doch hat dieses Erkenntnis keine unmittelbaren Rechtswirkungen auf die bezüglichen Bestimmungen der Vordienstzeitenkundmachung 1958. Diese hat nicht den Charakter einer Verordnung, sondern einer lex contractus (Vertragsschablone), die als solche Bestandteil des Dienstvertrages wird und somit formal einer Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof entzogen ist.

Ungeachtet dieser Rechtslage wird aber seit Mai 1966 bei Anrechnung von Zeiträumen, für die der Bedienstete aus inländischen öffentlichen Mitteln oder in der Zeit vom 13.3.1938 bis 27.4.1945 aus öffentlichen Mitteln eine Abfertigung erhalten hat, die Rückzahlung der Abfertigung nicht mehr vorgeschrieben. Seit 1.1.1967 werden auf Grund des Erlasses des Bundeskanzleramtes, Zl. 73.887-3/66 vom 11.1.1967 überdies bereits früher festgesetzte Rückzahlungsraten aus Vordienstzeitenanrechnungen nicht mehr einbehalten. Damit ist de facto dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes auch im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen entsprochen und eine gleichartige Behandlung aller Bundesbediensteten sichergestellt.

Zu Frage 2) "Sind Sie bereit, umgehendst einen diesbezüglichen Verordnungsentwurf dem Parlament zuzuleiten?"

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Vordienstzeitenkundmachung 1958 werden gemeinsam mit anderen Bestimmungen dieser Kundmachung novelliert werden müssen, da auch für Bundesbeamte eine Änderung der Anrechnungsbestimmungen

- 2 -

191/A.B.

zu 176/J

beabsichtigt ist. Es wird aber als zweckmäßig erachtet - wie dies bei den bisherigen Änderungen der Vordienstzeitenkundmachung der Fall war - eine solche Novelle gemeinsam mit der entsprechenden Änderung der Vordienstzeitenverordnung 1957 vorzunehmen. Diese Änderung wird auch im Wirksamkeitsbeginn auf das zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes abgestimmt sein. Das gleiche gilt auch hinsichtlich § 13 der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung.

-.-.-.-.-